

haltenen Meßdaten über ein spezielles Programm durch eine EDV-Anlage vergleichen zu lassen.

Tatablauf -> *Begehungsweise*

Tatbeitrag: Beitrag des einzelnen Teilnehmers an einer zusammen mit anderen begangenen Straftat (-> *Zusammenschluß*, -> *Zusammenrottung*). Der Tatbeitrag jedes Teilnehmers ist nach seiner Form (Teilnahmeform), Intensität der strafrechtlich relevanten Handlungen (-> *Tatintensität*) und den konkreten deliktsspezifischen Auswirkungen dieses Handelns im Strafverfahren herauszuarbeiten. Die exakte Herausarbeitung des T. ist zur Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Teilnehmers, zur Verwirklichung des Prinzips der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Straftäter unbedingt erforderlich. Die Feststellung der T. jedes einzelnen Teilnehmers hat hinsichtlich der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen, (z. B. für die Anordnung der -> *Untersuchungshaft*) und der Strafzumessung weitreichende Bedeutung.

Tatbereich: Begriff aus der -> *Wirtschaftskriminalistik*, der sowohl den direkten Ort der Tatbegehung als auch den Funktionsbereich in seiner sachlichen, räumlichen und zeitlichen Folge von Arbeitsoperationen umfaßt, soweit er in irgendeiner Weise Einfluß auf die Vorbereitung, Durchführung und Verschleierung des Finanzdelikts gehabt hat. Die elastischen Grenzen des T. entsprechen den spezifischen Erscheinungsformen und Begehungsweisen der -> *Finanzdelikte*. Eine wichtige Zielsetzung der Tatbereichsarbeit bei Finanzdelikten besteht u. a. in der schrittweisen Einarbeitung in die

konkrete Fachmaterie, wozu die Betriebsbesichtigung unter kriminalistischen Gesichtspunkten gehört. Sie umfaßt sowohl die allgemeine Orientierung über die Betriebssituation als auch die nähere Bestimmung des T. Alle der Aufklärung dienenden Unterlagen, wie Geschäftsverteilungsplan, Funktionspläne, Belegdurchlaufpläne und sonstige Unterlagen, sind gründlich auszuwerten sowie deren Wirkungsmechanismus durch direkte, persönliche Inaugenscheinnahme zu beurteilen. Der damit verbundene Vergleich von Unterlagen mit den tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten gestattet in der Regel wertvolle Rückschlüsse über den Grad der Abweichungen, ermöglicht die Pflichtverletzung zu bestimmen und das kriminalistische Handlungsgeflecht zu erkennen. Bestandteil der Tatbereichsarbeit ist die zielgerichtete Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen, die Ermittlung von Zeugen sowie die Feststellung tatbezogener Ursachen und Bedingungen.

Tatbestand: Gesamtheit der objektiven und subjektiven Merkmale, die eine Handlung nach der jeweiligen speziellen Strafnorm und den zu ihr hinzukommenden allgemeinen Strafnormen aufweisen muß, um den Charakter einer bestimmten -> *Straftat zu besitzen* und -> *strafrechtliche Verantwortlichkeit* zu begründen. Somit ist der T. Teil der Strafnorm, zu der - neben dem T. - die Sanktion gehört.

Tatbestandsaufnahme: gesetzlich geforderte Aufnahme und Erfassung der durch den Täter verwirklichten objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale. Wesentliche Möglichkeiten zur Aufnahme des -> *Tatbestands* ergeben sich für das Untersuchungsorgan durch die voll-